

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 22 **München, den 30. November** **2018**

Datum	Inhalt	Seite
30.10.2018	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung der Kurtaxe 2013-4-1-F	814
31.10.2018	Verordnung zur Anpassung von Verordnungen auf Grund der Errichtung des Bayerischen Landesamts für Schule 2030-3-4-1-K/WK, 2211-6-2-K, 2210-1-1-3-K/WK, 2235-5-1-K, 2236-9-3-K, 227-2-1-K	816
31.10.2018	Verordnung zur Änderung der Seilbahnverordnung 932-1-3-B	818
7.11.2018	Verordnung zur Änderung der Schulordnung für die Staatliche Fachakademie für Landwirtschaft 7803-15-L	822
5.11.2018	Übernahme und Änderung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag 1100-3-I	825
–	Hinweis zum Nicht-Inkrafttreten des Staatsvertrags über die gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung 02-24-WK	827

Wegen der eingetretenen Kostenentwicklung, insbesondere bei den Herstellungs- und Zustellkosten, müssen die seit 2010 stabil gehaltenen Bezugspreise angepasst werden.

Ab dem 1. Januar 2019 erhöhen sich die Preise für den Bezug des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblattes:

Jahresabonnement: von 81,00 € auf **90,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten

Einzelausgabe: von 3,00 € auf **3,50 €** inkl. MwSt. zzgl. Versand

Die aktuell gültigen Preise und Bezugsbedingungen finden Sie im Impressum jeder Einzelausgabe.

2013-4-1-F

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung der Kurtaxe

vom 30. Oktober 2018

Auf Grund des Art. 24 Abs. 1 und 3 Satz 1 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch § 1 Nr. 33 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat:

§ 1

Die Verordnung über die Erhebung der Kurtaxe (KurtaxV) vom 2. September 2013 (GVBl. S. 582, BayRS 2013-4-1-F), die zuletzt durch Art. 10a Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2015 (GVBl. S. 178) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird vor der Angabe „KurtaxV“ das Wort „Kurtax-Verordnung –“ eingefügt.
2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 Nr. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Punkt am Ende wird durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Folgende Nr. 5 wird angefügt:

„5. Personen, denen zum Schutz ihrer körperlichen Unversehrtheit, insbesondere bei Bedrohung infolge häuslicher Gewalt, Obdachlosigkeit oder von Naturkatastrophen, vorübergehend Unterkunft gewährt und denen die Bedrohungslage durch eine Bescheinigung der zuständigen Sicherheitsbehörde bestätigt wird. Das Erfordernis einer Bescheinigung der zuständigen Sicherheitsbehörde steht im Ermessen der Erhebungsberechtigten.“
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „Nrn. 1 und 4“

durch die Angabe „Nr. 1, 4 und 5“ ersetzt.

3. § 7 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 eingefügt:

„⁵Die zuständige Kasse der Erhebungsberechtigten kann für die Übergabe von Zahlungsmitteln gegen Quittung geschlossen werden.“

- b) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.

4. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 12

Inkrafttreten“.

- b) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.

- c) Die Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

5. Die Anlage 2 erhält die aus dem **Anhang** zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

München, den 30. Oktober 2018

**Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat**

Albert F ü r a c k e r , Staatsminister

Anhang zu § 1 Nr. 3

Anlage 2
(zu § 5)Höhe der Kurtaxe, einschließlich Umsatzsteuer,
in den bayerischen Staatsbädern

Nr.	Staatsbad	Euro
1.	Bad Reichenhall:	
1.1	Normalsatz	3,30
1.2	Gäste gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1	2,80
1.3	Gäste gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3	1,65
2.	Bad Steben:	
2.1	Normalsatz	3,00
2.2	Gäste gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1	2,50
2.3	Gäste gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3	1,50
3.	Bad Kissingen:	
3.1	Normalsatz	3,60
3.2	Gäste gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1	3,10
3.3	Gäste gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3	1,80
4.	Bad Brückenau:	
4.1	Normalsatz	2,90
4.2	Gäste gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1	2,40
4.3	Gäste gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3	1,45
5.	Bad Bocklet:	
5.1	Normalsatz	2,40
5.2	Gäste gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1	1,90
5.3	Gäste gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3	1,20

Verordnung zur Anpassung von Verordnungen auf Grund der Errichtung des Bayerischen Landesamts für Schule

vom 31. Oktober 2018

Auf Grund

- des Art. 117 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 10 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 613) geändert worden ist,
- des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 200-1-S) veröffentlichten bereinigten Fassung,
- der Art. 43 Abs. 7 und 8, Art. 106 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), das zuletzt durch Gesetz vom 10. Juli 2018 (GVBl. S. 533) geändert worden ist,
- der Art. 8 Abs. 2, 3 Nr. 1 bis 3 und Art. 11 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes (BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl. S. 320, BayRS 2210-8-2-WK), das zuletzt durch Gesetz vom 10. Juli 2018 (GVBl. S. 533) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 5 und 9 des Staatsvertrags über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 8. März bis 5. Juni 2008 (GVBl. 2009 S. 186; 2010 S. 270, BayRS 02-24-WK),
- des Art. 15 des Dolmetschergesetzes (DolmG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 300-12-1-J) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 Abs. 6 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260), geändert worden ist,

verordnet das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus:

§ 1

Änderung der StMBW-Zuständigkeitsverordnung

Die StMBW-Zuständigkeitsverordnung (ZustV-KM) vom 4. September 2002 (GVBl. S. 424, BayRS 2030-3-4-1-K/WK), die zuletzt durch Verordnung vom 23. November 2017 (GVBl. S. 556) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verordnung
über dienstrechtliche Zuständigkeiten
im Geschäftsbereich
des Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht und Kultus
(StMUK-Zuständigkeitsverordnung - ZustV-KM)“.

2. In § 1 Abs. 4 werden die Wörter „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Wörter „Unterricht und Kultus“ ersetzt.

3. In § 4 Satz 1 werden die Wörter „§ 18 der Urlaubsverordnung“ durch die Wörter „§ 13 der Bayerischen Urlaubs- und Mutterschutzverordnung“ ersetzt.

4. § 8 Abs. 3 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

a) Buchst. a wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Buchst. b bis d werden die Buchst. a bis c.

§ 2

Änderung der Verordnung über die Errichtung des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung

Die Verordnung über die Errichtung des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung vom 18. März 2005 (GVBl. S. 96, BayRS 2211-6-2-K), die durch § 1 Nr. 230 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird die Angabe „(ISB-Verordnung – ISBV)“ angefügt.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende Überschrift eingefügt:

„Errichtung“.

b) In Satz 1 wird nach dem Wort „Bildungsforschung“ die Angabe „(ISB)“ eingefügt.

- c) In Satz 2 werden die Wörter „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Wörter „Unterricht und Kultus (Staatsministerium)“ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgende Überschrift eingefügt:

„Aufgaben“.

- b) In Satz 2 werden die Wörter „für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ gestrichen.

- c) Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 5 wird aufgehoben.

bb) Die bisherigen Nrn. 6 bis 8 werden die Nrn. 5 bis 7.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgende Überschrift eingefügt:

„Inkrafttreten“.

- b) In Satz 1 wird die Satznummerierung gestrichen.

- c) Satz 2 wird aufgehoben.

§ 3

Änderung der Qualifikationsverordnung

In § 11 Abs. 2 Satz 1 der Qualifikationsverordnung (QualV) vom 2. November 2007 (GVBl. S. 767, BayRS 2210-1-1-3-K/WK), die zuletzt durch Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, werden die Wörter „die Zeugnisanerkennungsstelle“ durch die Wörter „das Landesamt für Schule als Zeugnisanerkennungsstelle“ ersetzt.

§ 4

Änderung der Aussiedlerlehrgangs- und Prüfungsordnung

In § 3 Abs. 3 Satz 1 der Aussiedlerlehrgangs- und Prüfungsordnung (ALPO) vom 17. Juni 1996 (GVBl. S. 249, BayRS 2235-5-1-K), die zuletzt durch § 1 Nr. 256 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, werden die Wörter „die Zeugnisanerkennungsstelle“ durch die Wörter „das Landesamt für Schule als Zeugnisanerkennungsstelle“ ersetzt.

§ 5

Änderung der Prüfungsordnung für Übersetzer und Dolmetscher

In § 10 Abs. 2 Nr. 1c der Prüfungsordnung für Übersetzer und Dolmetscher (ÜDPO) vom 7. Mai 2001 (GVBl. S. 255, BayRS 2236-9-3-K), die zuletzt durch § 1 Nr. 278 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, werden die Wörter „der Zeugnisanerkennungsstelle“ durch die Wörter „des Landesamts für Schule als Zeugnisanerkennungsstelle“ ersetzt.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) ¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2018 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten §§ 3 bis 5 am 1. August 2019 und § 1 Nr. 4 am 1. September 2019 in Kraft.

(2) Die Verordnung über die Errichtung einer Bayerischen Landesstelle für den Schulsport in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 227-2-1-K) veröffentlichten bereinigten Fassung, die durch § 1 Nr. 295 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 31. August 2019 außer Kraft.

München, den 31. Oktober 2018

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Bernd S i b l e r , Staatsminister

932-1-3-B

Verordnung zur Änderung der Seilbahnverordnung

vom 31. Oktober 2018

Auf Grund des Art. 29 des Bayerischen Eisenbahn- und Seilbahngesetzes (BayESG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2003 (GVBl. S. 598, BayRS 932-1-B), das zuletzt durch Gesetz vom 10. Juli 2018 (GVBl. S. 537) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr:

§ 1

Die Seilbahnverordnung (SeilbV) vom 15. Juni 2011 (GVBl. S. 271, BayRS 932-1-3-B), die zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 604) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die der Überschrift angefügten Fußnoten werden wie folgt geändert:
 - a) Die Fußnoten 2 und 3 werden aufgehoben.
 - b) Die bisherige Fußnote 4 wird Fußnote 2.
2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayESG“ durch die Angabe „Art. 13 Abs. 1 Satz 1 BayESG“ ersetzt.
 - b) Nr. 9 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Angabe „Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)“ ersetzt.
 - bb) In Satz 5 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Art. 23 Abs. 1 BayESG“ durch die Angabe „Art. 15 Abs. 1 BayESG“ und wird die Angabe „Art. 20 Abs. 8 BayESG“ durch die Angabe „Art. 12 Abs. 3 BayESG“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird das Wort „EG-Konformitätserklärung“ durch das Wort „EU-Konformitätserklärung“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 wird im Wortlaut die Satznummerierung gestrichen.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchst. a werden die Wörter „gemäß Art. 1 Abs. 5 der Richtlinie 2000/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über Seilbahnen für den Personenverkehr (ABI L 106 S. 21)“ gestrichen.
 - bbb) Buchst. b wird wie folgt gefasst:

„b) eine Sicherheitsanalyse gemäß Art. 8 Abs. 1 bis 4 der Verordnung (EU) 2016/424 und den entsprechenden Sicherheitsbericht nach Art. 8 Abs. 5 dieser Verordnung;“.
 - bb) Nr. 12 wird wie folgt gefasst:

„12. EU-Konformitätserklärungen und die sonstigen Unterlagen im Zusammenhang mit der Konformität von Teilsystemen und Sicherheitsbauteilen gemäß den Anhängen III bis VII der Verordnung (EU) 2016/424;“.
 - cc) Nr. 13 wird aufgehoben.
 - dd) Die bisherige Nr. 14 wird Nr. 13.
 - ee) Die bisherige Nr. 15 wird Nr. 14 und die Angabe „Nrn. 2 bis 14“ wird durch die Wörter „den Nrn. 2 bis 13“ ersetzt.
 - ff) Die bisherige Nr. 16 wird Nr. 15 und wird wie folgt gefasst:

„15. gegebenenfalls weitere Unterlagen und Nachweise, die sich aus der

Anwendung der Verordnung (EU) 2016/424 und der einschlägigen europäischen Spezifikationen ergeben, wie z. B. Berichte über die im Rahmen der Konformitätsbewertungsverfahren nach den Art. 18 bis 21 in Verbindung mit Anhang III bis VII der Verordnung (EU) 2016/424 durchgeführten Versuche und Prüfungen;“.

gg) Die bisherige Nr. 17 wird Nr. 16.

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Soweit gemäß Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 bis 11 und 14 vorzulegende technische Unterlagen bereits Gegenstand eines Konformitätsbewertungsverfahrens gemäß Art. 18 bis 21 in Verbindung mit Anhang III bis VII der Verordnung (EU) 2016/424 gewesen sind, werden sie von der technischen Aufsichtsbehörde nicht erneut geprüft. ²Satz 1 gilt nicht, wenn besondere Anhaltspunkte gegen die Konformität des Teilsystems oder Sicherheitsbauteils sprechen.“

c) In Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „EG-Konformitätserklärungen bzw. EG-Prüfbescheinigungen der Sicherheitsbauteile bzw.“ durch die Wörter „EU-Konformitätserklärungen und sonstigen Unterlagen zur Konformität der Sicherheitsbauteile oder“ ersetzt.

d) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 2 werden jeweils die Wörter „Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 16“ durch die Wörter „Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 15“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden die Wörter „Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 16“ durch die Wörter „Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 15“ und wird die Angabe „Art. 20 Abs. 8 BayESG“ durch die Angabe „Art. 12 Abs. 3 BayESG“ ersetzt.

e) In Abs. 6 wird das Wort „Seilschwebebahn“ durch das Wort „Seilbahn“ ersetzt.

f) In Abs. 7 wird die Angabe „Art. 23 BayESG“ durch die Angabe „Art. 15 BayESG“ ersetzt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Art. 25 Abs. 1 BayESG“ durch die Angabe „Art. 17 Abs. 1 BayESG“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Dem Satzteil vor Nr. 1 wird ein Doppelpunkt angefügt.

bbb) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. eine Prüfbescheinigung gemäß Art. 12 Abs. 3 BayESG über die Abnahme nach Art. 17 Abs. 2 Nr. 1 BayESG; bei der Abnahme sind insbesondere zu berücksichtigen:

a) Werkszeugnisse, Prüfungs- und Werksbescheinigungen, Gewährleistungserklärungen sowie sonstige von der technischen Aufsichtsbehörde verlangte Begutachtungen; bei Seilschweb- und Standseilbahnen eine Niederschrift über die Durchführung eines Probetriebs unter allen Betriebsbedingungen;

b) Nachweise im Zusammenhang mit dem vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz in den Stationen, auf der Strecke und in den Fahrzeugen;

c) Nachweise über entsprechende Sicherungsmaßnahmen bei Kreuzungen oder Näherungen mit Seilbahnen, Eisenbahnen, Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsanlagen, Wasserläufen, elektrischen Leitungen, Öl-, Gas- und Wasserleitungen;

d) Nachweise über die Fertigstellung der nach anderen Vorschriften erstellten Bauten, z. B. Schutzbauten gegen Lawinen-, Steinschlag- und Wassergefahr;

e) Nachweise über die Prüfung der überwachungsbedürftigen Anlagen gemäß § 2 Nr. 30 des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) in Verbindung mit § 37 ProdSG;

f) die Dienstvorschriften einschließlich der Angaben über die notwendigen Betriebsbedingungen und Betriebsbeschränkungen sowie der vollständigen Angaben im Hinblick

- auf Instandhaltung, Überwachung, Einstellungen und Wartung, Bergungsrichtlinien und die Brandschutzordnung (§ 6 Abs. 3);
- g) Nachweise über die Aufbewahrung folgender Unterlagen in Kopie bei der Anlage gemäß Art. 9 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung (EU) 2016/424:
- aa) Sicherheitsanalyse mit entsprechendem Sicherheitsbericht,
- bb) EU-Konformitätserklärungen und
- cc) sonstige Unterlagen im Zusammenhang mit der Konformität der Teilsysteme und Sicherheitsbauteile;“.
- ccc) In Nr. 2 wird die Angabe „(Art. 21 Abs. 7 BayESG)“ gestrichen.
- ddd) In Nr. 3 wird die Angabe „(Art. 24 Abs. 4 BayESG)“ gestrichen.
- eee) In Nr. 4 wird die Angabe „Art. 30 Abs. 4 BayESG“ durch die Angabe „Art. 20 Abs. 4 BayESG“ ersetzt.
- fff) In Nr. 5 wird die Angabe „(Art. 31 Abs. 1 BayESG, § 8)“ durch die Angabe „(Art. 21 Abs. 1 BayESG, § 8)“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 wird die Angabe „(Art. 25 Abs. 3 BayESG) gelten“ durch die Wörter „(Art. 17 Abs. 3 BayESG) gelten die“ ersetzt.
6. In § 6 Abs. 6 wird die Angabe „(Art. 30 Abs. 4 BayESG)“ durch die Angabe „(Art. 20 Abs. 4 BayESG)“ ersetzt.
7. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird die Angabe „(Art. 30 Abs. 2 BayESG)“ durch die Angabe „(Art. 20 Abs. 2 BayESG)“ ersetzt.
- b) Abs. 11 Satz 7 wird wie folgt gefasst:
- „Im Übrigen gelten die §§ 17 bis 20 und 22 bis 24 der Straßenbahn-Betriebsleiter-Prüfungsverordnung entsprechend.“
- c) Abs. 12 wird aufgehoben.
8. In § 8 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Art. 31 BayESG“ durch die Angabe „Art. 21 BayESG“ ersetzt.
9. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 Satzteil vor Nr. 1 und Abs. 2 wird jeweils die Angabe „Art. 32 Abs. 1 BayESG“ durch die Angabe „Art. 22 Abs. 1 BayESG“ ersetzt.
- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „Art. 32 Abs. 2 BayESG“ durch die Angabe „Art. 22 Abs. 2 BayESG“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „Art. 32 Abs. 3 BayESG“ durch die Angabe „Art. 22 Abs. 3 BayESG“ ersetzt.
- c) In Abs. 6 im Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „(Art. 32 Abs. 3 BayESG)“ durch die Angabe „(Art. 22 Abs. 3 BayESG)“ ersetzt.
10. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Im Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „(Art. 33 BayESG)“ durch die Angabe „(Art. 23 BayESG)“ ersetzt.
- bb) In Nr. 4 wird die Angabe „(§ 8, Art. 31 BayESG)“ durch die Angabe „(§ 8, Art. 21 BayESG)“ ersetzt.
- b) In Abs. 4 wird die Angabe „(Art. 33 Abs. 1 Satz 2 BayESG)“ durch die Angabe „(Art. 23 Abs. 1 Satz 2 BayESG)“ ersetzt und wird die Angabe „(Art. 34 BayESG) gelten“ durch die Wörter „(Art. 24 BayESG) gelten die“ ersetzt.
11. In § 11 Abs. 1 wird die Angabe „(Art. 36 BayESG)“ durch die Angabe „(Art. 26 BayESG)“ ersetzt.
12. Die §§ 12 und 13 werden aufgehoben.
13. Der bisherige § 14 wird § 12 und Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Satznummerierung wird gestrichen.
- b) Die Wörter „Art. 20 Abs. 8, Art. 32 Abs. 3 und 4 sowie Art. 36 Abs. 4 BayESG“ werden durch die Wörter „Art. 12 Abs. 3, Art. 22 Abs. 3 und 4 sowie Art. 26 Abs. 4 BayESG“ ersetzt.

14. Der bisherige § 15 wird § 13 und wird wie folgt geändert:
- a) Im Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „Art. 41 Nr. 3 BayESG“ durch die Angabe „Art. 31 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c BayESG“ ersetzt.
 - b) In Nr. 1 wird die Angabe „§ 14 Abs. 4 Satz 2“ durch die Angabe „§ 12 Abs. 4 Satz 2“ ersetzt.
 - c) In Nr. 2 werden die Wörter „§ 12 Abs. 2 Satz 1 oder § 14 Abs. 4 Satz 2“ durch die Angabe „§ 12 Abs. 4 Satz 2“ und wird das Komma am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - d) Die Nrn. 3 bis 5 werden aufgehoben.
 - e) Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 3 und die Angabe „Nrn. 1 bis 3“ wird durch die Angabe „Nr. 1 oder Nr. 2“ ersetzt.
15. Der bisherige § 16 wird § 14 und wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Außerkräfttreten,“ gestrichen.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - c) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Soweit Seilbahnen, Teilsysteme oder Sicherheitsbauteile den Übergangsbestimmungen des Art. 33 Abs. 2 und 3 BayESG unterliegen, gelten Verweisungen auf die Verordnung (EU) 2016/424 nach Maßgabe des Anhangs X der Verordnung (EU) 2016/424 als Verweisungen auf die Richtlinie 2000/9/EG.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2018 in Kraft.

München, den 31. Oktober 2018

**Bayerisches Staatsministerium
für Wohnen, Bau und Verkehr**

Ilse A i g n e r , Staatsministerin

7803-15-L

Verordnung zur Änderung der Schulordnung für die Staatliche Fachakademie für Landwirtschaft

vom 7. November 2018

Auf Grund des Art. 45 Abs. 2 Satz 4 und des Art. 89 Abs. 1 und 2 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 10 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 613) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus:

§ 1

Die Fachakademieordnung Landwirtschaft (FakO LW) vom 30. August 2001 (GVBl. S. 603, BayRS 7803-15-L), die zuletzt durch Verordnung vom 20. September 2013 (GVBl. S. 618) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 2 wird das Wort „Betriebslehre,“ gestrichen.
 - b) In Nr. 3 wird das Wort „Berufsbildung“ durch das Wort „Betriebslehre“ ersetzt.
 - c) In Nr. 4 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.
 - d) Nach Nr. 4 wird folgende Nr. 5 angefügt:

„5. Berufs- und Arbeitspädagogik.“
3. § 25 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 24 Nrn. 1 bis 3“ durch die Angabe „§ 24 Nr. 1, 2, 3 und 5“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Für die Durchführung der Abschlussprüfung im Prüfungsfach nach § 24 Abs. 1 Nr. 5 gilt § 4 Abs. 2 Satz 1 der Ausbilder-Eignungsverordnung entsprechend.“
4. In § 26 Abs. 1 wird das Wort „beiden“ durch das Wort

„mehreren“ und wird die Angabe „§ 24 Nrn. 1 und 2“ durch die Angabe „§ 24 Nr. 1, 2 und 3“ ersetzt.

5. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 24 Nr. 3“ durch die Angabe „§ 24 Nr. 5“ und das Wort „Ausbilder-Eignungsverordnung“ durch das Wort „Ausbilder-Eignungsverordnung“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „300 Minuten“ durch die Angabe „240 Minuten“ ersetzt.

6. § 30 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Sofern die Arbeitsunterweisung und die schriftliche Prüfungsnote im Fach Berufs- und Arbeitspädagogik (§ 24 Nr. 5) mindestens die Note „ausreichend“ aufweisen, wird folgender Satz ins Zeugnis aufgenommen:“

7. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Außer-Kraft-Treten“ gestrichen.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- c) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Für Studierende, die im Schuljahr 2018/2019 das zweite oder dritte Schuljahr besuchen, gilt bis zum Abschluss des Schulbesuchs, für Studierende, die die Abschlussprüfung wiederholen, längstens bis 2022 die Schulordnung in der bis 31. August 2018 geltenden Fassung. ²Abweichend von Satz 1 können Studierende auf Antrag die Abschluss- und Wiederholungsprüfung in der ab 1. September 2018 geltenden Fassung ablegen.“

- d) Abs. 3 wird aufgehoben.

8. Die Anlage erhält die aus dem **Anhang** zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

9. In § 2 Abs. 2 Satz 2, § 30 Abs. 2 Satz 4 und § 32 werden jeweils die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2018 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. August 2018 tritt § 2 Abs. 2 der Verordnung zur Änderung der Schulordnung für die Staatliche Fachakademie für Landwirtschaft vom 1. März 2006 (GVBl. S. 128, BayRS 7803-15-L) außer Kraft.

München, den 7. November 2018

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Michaela K a n i b e r , Staatsministerin

Anhang zu § 1 Nr. 8

Anlage

(zu § 8)

Stundentafel für die Fachrichtung Ernährungs- und Versorgungsmanagement

	1. Schuljahr	2. Schuljahr	3. Schuljahr
	Wochen- stunden	Wochen- stunden	Wochen- stunden
Pflichtfächer			
Allgemeinbildende Grundlagen			
1.1 Deutsch	2	2	-
1.2 Englisch	2	2	2
1.3 Mathematik	2	-	-
1.4 Sozialkunde und Verbraucherbildung	2	-	-
1.5 Informationstechnik und EDV-Anwendungen	2	-	1
Leistungsbereiche			
2.1 Ernährung und Gesundheit	8	8	2
2.2 Marketing und Kundenservice	1	-	2
2.3 Objektgestaltung und Gerätetechnik	1	-	2
2.4 Objektreinigung	5	2	-
2.5 Textilien und Wäscheversorgung	4	4	-
2.6 Garten und Lebensmittelproduktion	2	2	2
Betriebswirtschaft und Führung			
3.1 Rechnungswesen und Controlling	-	4	4
3.2 Qualitätsmanagement und Zertifizierung	1	-	2
3.3 Existenzgründung und Diversifizierung	-	-	2
3.4 Betriebslehre und Personalwirtschaft	-	3	5
3.5 Berufs- und Arbeitspädagogik	-	5	-
3.6 Projektmanagement	2	3	-
3.7 Vertiefungsbereich Betriebsmanagement	-	-	8
Mindeststundenzahl:	34	35	32
Zusatzfächer für den Erwerb der Fachhochschulreife			
4.1 Englisch	-	-	1
4.2 Mathematik	2	2	-
Wahlfächer			
5.1 Informationstechnik - Vertiefung	-	1	1
5.2 Musische Bildung	2	-	-
5.3 Mode und textiles Gestalten	-	-	2
5.4 Garten - Vertiefung	-	2	-
Zusatzfächer und Wahlfächer gesamt	4	5	4
6.1 Rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation	-	-	1
Pflichtfächer + Wahlfächer	38	40	36
Praktikum (Halbjahresblock im zweiten Schuljahr)¹	6 Monate		
Unterrichtswochen pro Schuljahr	38	19	33

Fußnoten

1) Inhalte und Umfang des Praktikums erfolgen nach den Vorgaben des Staatsministeriums.

1100-3-I

Übernahme und Änderung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag

vom 5. November 2018

Die Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag (BayLTGeschO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2009 (GVBl. S. 420, BayRS 1100-3-I), die zuletzt durch Änderung vom 9. Dezember 2015 (GVBl. S. 517) geändert worden ist, wird unter Berücksichtigung der folgenden Änderung übernommen:

1. Dem § 5 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Mitglieder des Landtags, die derselben Partei angehören, dürfen nur eine Fraktion bilden.“

2. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Zusammensetzung

¹Das Präsidium besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, den Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten und aus sieben Schriftführerinnen oder Schriftführern, wobei ab der Vierten Vizepräsidentin oder dem Vierten Vizepräsidenten jeweils gleichzeitig die Funktion einer oder eines der sieben Schriftführerinnen oder Schriftführer übernommen wird. ²Jede Fraktion stellt eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten; die Reihenfolge richtet sich nach § 6. ³Die Zusammensetzung des Präsidiums insgesamt richtet sich nach der Stärke der Fraktionen auf Grundlage des Verfahrens nach Sainte-Laguë/Schepers.“

3. § 14 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Nimmt die Erste Vizepräsidentin oder der Erste Vizepräsident im Verhinderungsfall die Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten wahr, so wird er oder sie von einem der Stellvertreter oder einer der Stellvertreterinnen vertreten.“

- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und die Angabe „15“ wird durch die Angabe „14“ ersetzt.

- c) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.

- d) Es wird folgender Satz 6 angefügt:

„⁶Stellvertretung ist innerhalb der von den Frak-

tionen benannten Stellvertreterinnen oder Stellvertretern unbeschränkt und jederzeit zulässig.“

4. § 27 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„⁴Gehört die oder der Ausschussvorsitzende einer der Oppositionsfraktionen an, so stellt die Fraktion oder eine der Fraktionen, die die Staatsregierung stützen, die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.“

- b) Die bisherigen Sätze 4 bis 7 werden die Sätze 5 bis 8.

5. § 92 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „Der Landtag kann zur vereinfachten Handhabung des Immunitätsrechts beschließen,“ werden durch die Wörter „Der Landtag legt zur vereinfachten Handhabung des Immunitätsrechts fest,“ ersetzt.

- b) Der Schlusspunkt wird durch die Wörter „(Anlage 3).“ ersetzt.

6. Nach der Anlage 2 wird folgende Anlage 3 angefügt:

„Anlage 3
(zu § 92)

Vereinfachte Handhabung des Immunitätsrechts

1. Der Landtag genehmigt die Durchführung von Verfahren gegen seine Mitglieder wegen Straftaten, wegen Dienstvergehen oder als Dienstvergehen geltender Handlungen und wegen der Verletzung von Berufs- und Standespflichten.

Diese Genehmigung umfasst auch

- a) die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis,
b) den Vollzug einer angeordneten Durchsuchung oder Beschlagnahme sowie
c) den Antrag auf Erlass eines Strafbefehls wegen einer Straftat, die der Beschuldigte bei dem Führen eines Kraftfahrzeugs oder

unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen hat, wenn der Beschuldigte damit einverstanden ist.

2. Diese Genehmigung umfasst nicht
 - a) Beleidigungsdelikte mit politischem Charakter,
 - b) die Erhebung der öffentlichen Klage wegen einer Straftat,
 - c) den Antrag auf Erlass eines Strafbefehls, soweit er nicht unter Nr. 1 Satz 2 Buchst. c fällt,
 - d) im Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten einen Hinweis des Gerichts, dass über die Tat auch auf Grund eines Strafgesetzes entschieden werden kann,
 - e) die Vorlage der Anschuldigungsschrift bei dem für Disziplinarsachen oder der Klageschrift bei dem für Dienstordnungssachen zuständigen Gericht, die vorläufige Dienstenthebung und die teilweise Einbehaltung der Dienstbezüge oder des Ruhegehalts,
 - f) den Antrag auf Einleitung eines ehren- oder berufsgerichtlichen Verfahrens und den Antrag auf Verhängung eines vorläufigen Berufs- und Vertretungsverbots, gleichgültig, ob das Verbot umfassend ist oder sich auf einzelne berufliche Tätigkeiten beschränkt,
 - g) andere freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen.
3. Vor Einleitung eines Verfahrens oder von Maßnahmen im Sinne von Nr. 1 Satz 2 Buchst. b und c ist der Präsidentin oder dem Präsidenten und, soweit nicht Gründe der Wahrheitsfindung entgegenstehen, dem betroffenen Mitglied des Landtags Mitteilung zu machen; unterbleibt eine Mitteilung an das Mitglied, so ist die Präsidentin oder der Präsident auch hiervon unter Angabe der Gründe zu unterrichten. Ein Verfahren darf

frühestens 48 Stunden nach Zugang der Mitteilung bei der Präsidentin oder bei dem Präsidenten eingeleitet werden. Fällt das Ende der Frist auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen Feiertag, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktags. Die Präsidentin oder der Präsident soll die Mitteilung sowohl der oder dem Vorsitzenden als auch der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen nach Möglichkeit so rechtzeitig zuleiten, dass beide innerhalb der Frist Stellung nehmen können. Die Einleitung darf nicht erfolgen, wenn die Präsidentin oder der Präsident vor Ablauf der 48-Stunden-Frist erklärt, dass die Angelegenheit dem Landtag zur Entscheidung vorgelegt wird. Entsprechendes gilt für Maßnahmen nach Nr. 1 Satz 2 Buchst. b und c. Auf Maßnahmen nach Nr. 1 Satz 2 Buchst. c findet Satz 4 keine Anwendung.

4. Die Staatsregierung wird aufgefordert, der Präsidentin oder dem Präsidenten in vierteljährlichem Abstand über den Stand der Straf- und Ermittlungsverfahren gegen Mitglieder des Landtags Bericht zu erstatten.
5. Das Recht des Landtags, die Aufhebung des Verfahrens zu verlangen (Art. 28 Abs. 3 der Verfassung), bleibt unberührt.
6. Die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder Erziehungshaft bedarf der Genehmigung des Landtags.
7. Die Nrn. 1 bis 6 gelten entsprechend auch für Verfahren, die gegen ein Mitglied des Landtags bereits vor dem Erwerb der Mitgliedschaft aufgenommen worden sind.“

München, den 5. November 2018

Die Präsidentin des Bayerischen Landtags

Ilse A i g n e r

02-24-WK

**Hinweis
zum Nicht-Inkrafttreten
des Staatsvertrags über die
gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung**

Der am 17. bis 21. März 2016 unterzeichnete und mit Bekanntmachung vom 21. März 2017 veröffentlichte Staatsvertrag über die gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung (GVBl. 2017 S. 55, BayRS 02-24-WK) ist gemäß seinem Art. 19 Abs. 1 Satz 1 gegenstandslos und nicht in Kraft getreten.

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH

Arnulfstraße 122, 80636 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: Druckerei Reindl, Goethestr. 18, 85055 Ingolstadt.

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Tel. 089 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 089 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2010 **81,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,00 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: Postbank München, Konto-Nr. 68 88 808 BLZ: 700 100 80

ISSN 0005-7134
